



PRO BAHN e.V., Agnes-Bernauer-Platz 8, 80687 München

PRO BAHN
Landesverband Bayern e.V.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
z. Hd. Frau Essig
Eilgutstraße 2
90402 Nürnberg

Agnes-Bernauer-Platz 8
80687 München
Tel.: 089 / 53 00 31
Fax: 089 / 53 75 66
info@bayern.pro-bahn.de
www.pro-bahn.de/bayern

21.10.2008

Einwendung gegen die Freistellung von Flurstücken in Zirndorf von Bahnbetriebszwecken

Stellungnahme gemäß §23 Abs. 2 AEG vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fahrgastverband PRO BAHN Bayern e.V. spricht sich hiermit gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken von Flurstücken in Zirndorf-Leichendorf aus. Dem Antrag des Bundeseisenbahnvermögens, der am 3. September d.J. im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, darf nach unserer Auffassung nicht stattgegeben werden.

Die Bahnstrecke 5905 Nürnberg-Stein – Unternbibert-Rügland, an der die zur Freistellung beantragten Flächen liegen, ist noch für Bahnzwecke gewidmet. Es gibt mehrere Schienenverkehrskonzepte, die künftig Teile der Strecke für bahnbezogene Nutzungen im Rahmen einer Wiederinbetriebnahme vorsehen. Die Interessengemeinschaft zur Reaktivierung der Bibertbahn (IGBB) z.B. schlägt zunächst eine Wiederinbetriebnahme als dieselbetriebene Regionalbahn vor, die später in U-Bahn- oder Stadtbahnkonzepte integriert werden könnte. Die Stadt Nürnberg und der Landkreis Fürth planen nach unseren Informationen langfristig eine Verlängerung der Nürnberger U-Bahn-Linie 3 auf der Trasse der Strecke 5905.

In mehreren Konzepten ist Leichendorf als End- oder Zwischenstation vorgesehen. Für diesen Zweck sind neben der nicht zur Diskussion stehenden Gleistrasse aber auch die zur Freistellung beantragten Flächen erforderlich, da sie sich in unmittelbarer Nähe des Streckengleises befinden und für Bahnsteige, Bushaltestellen, Unterstellhäuschen, Zuwegungen usw. benötigt werden. Somit handelt es sich unseres

Erachtens eindeutig um schützenswerte Bahninteressen, die durch eine Entwidmung nicht vereitelt werden dürfen.

Das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) fordert als Voraussetzung für eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken („Entwidmung“), dass kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und auch langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht zu erwarten ist. (AEG §23 (1)). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall keineswegs erfüllt, da – wie oben ausgeführt – das Areal für die Wiederinbetriebnahme von elementarer Bedeutung ist.

Wir beantragen daher, dem Antrag des Bundeseisenbahnvermögens zur Entwidmung der genannten Flächen nicht stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Wiegner
(Vorsitzender)